

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0094/2020/IV

Datum:
20.04.2020

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

Einrichtung einer Einbahnstraße in der Wallstraße

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Wieblingen	02.07.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Wieblingen nimmt folgende Information der Verwaltung zur Kenntnis:

Die Einrichtung einer Einbahnstraße in der Wallstraße – Einmündung Dammweg/ Pfälzer Straße in Richtung Elisabeth-von-Thadden-Platz – wird aufgrund der Lenkung der Verkehrsströme und aus verkehrsrechtlichen Gründen abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Einrichtung einer Einbahnstraße in der Wallstraße wird aufgrund der Lenkung der Verkehrsströme und aus verkehrsrechtlichen Gründen abgelehnt.

Begründung:

Der Bezirksbeirat Wieblingen hat mit Antrag 0001/2020/AN vom 03. Dezember 2019 die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob in der Wallstraße – Einmündung Dammweg/ Pfälzer Straße in Richtung Elisabeth-von-Thadden Platz – eine Einbahnstraße eingerichtet werden kann.

Nach § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Eine solche Beschränkung ist nach § 45 Absatz 9 StVO nur zulässig, sofern eine Gefahrenlage, die aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse besteht, vorliegt und die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage liegt jedoch nicht vor.

Eine Einbahnstraße könnte ferner eingerichtet werden, wenn:

- der vorhandene Fahrbahnquerschnitt für Begegnungsverkehr, zusätzlich des Rad- und Fußverkehrs, nicht ausreichend ist,
- die Verkehrsführung an Einmündungen oder Kreuzungen vereinfacht werden muss,
- die Leistungsfähigkeit des durch diese Maßnahme betroffenen Straßennetzes erhöht werden kann oder
- Schleichverkehr durch z.B. Wohngebiete unterbunden werden kann.

Bezogen auf die Verkehrssituation in der Wallstraße ist Folgendes festzuhalten:

1. Die Wallstraße – Einmündung Dammweg/ Pfälzer Straße bis zum Elisabeth-von-Thadden-Platz – ist Teil des verkehrsberuhigten Bereichs. Demzufolge existiert keine Fahrbahn bzw. kein Gehweg im Rechtssinn. Es handelt sich vielmehr um eine sog. Mischfläche, die von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Kraftfahrzeugführenden gleichberechtigt genutzt werden darf. Da die Wallstraße niveaugleich ausgebaut ist, kann im Falle des Begegnungsverkehrs ausgewichen werden, u.a. bedingt durch die überwiegend auf der westlichen Fahrbahnseite, vereinzelt markierten Parkstände. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ist die Wallstraße für Begegnungsverkehr ausreichend ausgebaut.
2. Ein Zweirichtungsverkehr trägt zur Entschleunigung bei, da stets Gegenverkehr zu erwarten ist. Dieser Effekt wäre im Falle der Einbahnstraßenregelung nicht gegeben.
3. Die in die Wallstraße einmündenden Straßen sind Bestandteil des verkehrsberuhigten Bereichs. Demzufolge ist die geltende Vorfahrtsregelung (Rechts-vor-Links, vergleiche § 8 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO)) an diesen Einmündungen eindeutig geregelt und bedarf keiner Verbesserung.
4. Die Einrichtung einer Einbahnstraße hätte zur Folge, dass der Verkehr, der lediglich die im nördlichen Abschnitt der Wallstraße angesiedelten Geschäfte anfahren möchte, durch das Wohngebiet südlich der Wallstraße fahren müsste. Die Erschließung dieser Betriebe würde sich zudem verschlechtern. Aufgrund des Durchgansverkehrs würde ein Schleichverkehr entstehen, den es stets zu unterbinden gilt. Ferner würde sich der Verkehr auf andere Straßen verlagern, die ggf. über Gebühr zusätzlich belastet werden würden.

Von der Wundtstraße kann jederzeit unbeschränkt in die Wallstraße eingefahren werden. Mittels des Vorschriftzeichens 267 StVO („Verbot der Einfahrt“) darf lediglich der Verkehr von der Mannheimer Straße nicht in die Wundtstraße einfahren. Diese Regelung, siehe auch Fröbelstraße, trägt ebenfalls zur Verkehrsberuhigung bei, da der Verkehr von der Mannheimer Straße kommend ausschließlich aus südlicher oder nördlicher Fahrtrichtung in die Wallstraße einfahren darf.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkten kann in der Wallstraße insbesondere im Hinblick auf die Lenkung der Verkehrsströme keine Einbahnstraße eingerichtet werden. Im Übrigen sind die Kraftfahrzeug- und Radfahrenden dazu angehalten, Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n:
(Codierung) + / -
berührt: Ziel/e:

MO 1 - Förderung eines umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehrs

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:
Keine.

gezeichnet
Jürgen Odszuck